KREISDELEGIERTENVERSAMMLUNG
FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

BESCHLUSSBUCH

für die
Kreisdelegiertenversammlung
am 10.10.2026

zusammengestellt
von
Claudia Blume und Albrecht Joeres
Vorsitz der Antragskommission

INHALT

Inhalt I

Beschlüsse 2

1. Betriebsrente stärken - Tarifbindung erhöhen 3
2. Kindeswohl statt Verwaltungssilos – Zusammenarbeit von Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen verbindlich regeln 7
3. Den Unterhaltsvorschuss umkehren – Kindesunterhalt als Garantie 11
4. Keine Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf die Grundsicherung in Bedarfsgemeinschaften 15
5. Mehr als Handel: Für eine gesellschaftliche und freizügige Werte-Partnerschaft zwischen der EU und Kanada 16
6. KI und Arbeit: Risiken erkennen, soziale Sicherheit und gute Arbeit gewährleisten 18
7. Neue Formate wagen – Zusammenarbeit stärken: Für eine lebendige und vernetzte Parteiarbeit 21
8. Trennung von Regierungsamt und Landes- und Bundesvorsitz 23
9. Keine Regierungsbeteiligung um jeden Preis 25
10. Drohende Schließung der Amerika-Gedenkbibliothek verhindern – Bibliothekspläne am Alexanderplatz stoppen! 26

BESCHLÜSSE

1. Betriebsrente stärken - Tarifbindung erhöhen

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,
der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen:

Die SPD Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin wirkt auf die Landesregierung ein, ein Förderprogramm in Form eines Landesfonds zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung einzurichten. Aus diesem Fonds sollen Betriebe für jede:n beschäftigte:n Arbeitnehmer:in einen finanziellen Zuschuss erhalten, wenn sie

1. eine betriebliche Altersversorgung einführen oder
2. eine betriebliche Altersversorgung nach dem Sozialpartnermodell einführen und der Arbeitgeberbeitrag über dem von den Arbeitnehmenden zu entrichtenden Beitrag liegt.

Die Förderung ist je Arbeitnehmer:in auf die ersten fünf Jahre der Beitragsansparungsphase der jeweiligen Betriebsrente zu begrenzen. Nach Ablauf dieses Zeitraums tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmende die weiteren Beiträge ohne öffentliche Zuschüsse. Die Nachwirkung des Tarifvertrages ist in die Förderbedingungen aufzunehmen, um die Folgen der Kündigung eines entsprechenden Tarifvertrages abzusichern.

Ziel ist es, die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung deutlich zu erhöhen und insbesondere kleine und mittlere Betriebe beim Einstieg zu unterstützen.

Begründung:

<u>Das Ziel:</u>

Die betriebliche Altersversorgung soll breiter zugänglich werden, kleine und mittlere Unternehmen sollen beim Einstieg unterstützt und die Tarifbindung soll gestärkt werden.

Eine zusätzliche Altersversorgung darf nicht davon abhängen, ob jemand bei einem großen Unternehmen mit umfassenden Sozialleistungen arbeitet oder in einem kleinen Betrieb.

Mit einer zeitlich begrenzten Förderung wird ein Anreiz geschaffen, damit mehr Beschäftigte heute eine zusätzliche Absicherung für morgen aufbauen können. Das ist ein Beitrag zu mehr sozialer Sicherheit im Alter und kann zugleich die öffentlichen Haushalte langfristig entlasten.

<u>Die drei Säulen der Altersvorsorge</u>

Die Altersvorsorge in Deutschland beruht grundsätzlich auf drei Säulen:

- **Erste Säule: Gesetzliche Rentenversicherung.**
  Sie bildet für die meisten Beschäftigten die Grundlage der Altersversorgung. Die spätere Rentenhöhe hängt unter anderem von den Beitragszeiten und dem Einkommen während des Erwerbslebens ab.

- **Zweite Säule: Betriebliche Altersversorgung.**
  Hierbei bauen Beschäftigte über ihren Arbeitgeber eine zusätzliche Altersversorgung auf. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, durch die Beschäftigten oder durch beide gemeinsam. Allerdings ist die betriebliche Altersversorgung nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen zugänglich.

- **Dritte Säule: Private Altersvorsorge.**
  Dazu gehören beispielsweise private Rentenversicherungen und andere Formen der privaten Vermögensbildung. Wer nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat jedoch meist kaum finanziellen Spielraum, um zusätzlich privat fürs Alter vorzusorgen.

Das Problem: Gerade Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sind auf eine gute gesetzliche Rente und ergänzende Vorsorge angewiesen. Gleichzeitig haben sie oft die geringsten Möglichkeiten, selbst zusätzlich Geld für das Alter zurückzulegen.

Was ist das Sozialpartnermodell?

Das Sozialpartnermodell ist eine besondere Form der betrieblichen Altersversorgung. Es wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt und ermöglicht eine **tarifvertraglich organisierte** Betriebsrente, bei der **Arbeitgeberverbände beziehungsweise Arbeitgeber und Gewerkschaften** gemeinsam die Rahmenbedingungen festlegen.

Durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) wurde dieser Beitritt erheblich erleichtert. Das BRSG II wurde am **21.01.2026** verkündet (BGBl. 2026 I Nr. 14) und gilt überwiegend seit dem **22.01.2026.** Seit Inkrafttreten der Reformen können bestehende Tarifverträge über verschiedene Wege an ein bereits existierendes Sozialpartnermodell (SPM) angedockt oder dieses in Bezug genommen werden.

Ein wesentlicher Unterschied zu klassischen Betriebsrenten ist die sogenannte **reine Beitragszusage**: Der Arbeitgeber sagt einen bestimmten Beitrag zu, garantiert aber keine bestimmte spätere Rentenhöhe und keine bestimmte Mindestleistung. Die spätere Betriebsrente hängt von der Entwicklung des Versorgungssystems ab.

Das kann das Modell gerade für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv machen:

- **Weniger Haftungsrisiken:** Der Arbeitgeber muss nicht für eine bestimmte Rentenleistung einstehen.

- **Weniger Verwaltungsaufwand:** Die Versorgung kann über gemeinsame Einrichtungen und größere Versorgungssysteme organisiert werden, statt dass jeder Betrieb eine eigene Lösung aufbauen muss.

- **Gemeinsame Verantwortung der Sozialpartner:** Gewerkschaften und Arbeitgeberseite gestalten die betriebliche Altersversorgung gemeinsam auf tarifvertraglicher Grundlage und legen gemeinsam die Art der Kapitalanlage fest.

Das Sozialpartnermodell kann damit helfen, betriebliche Altersversorgung auch Beschäftigten zugänglich zu machen, die nicht in einem großen Unternehmen arbeiten.

Warum ist ein Förderprogramm sinnvoll?

1. Wir wollen mehr Menschen eine zusätzliche Altersversorgung ermöglichen.

Betriebliche Altersversorgung ist bisher nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen verbreitet. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen fehlen häufig die finanziellen

und organisatorischen Voraussetzungen, um eine Betriebsrente einzuführen. Ein zeitlich begrenzter Zuschuss soll den Einstieg erleichtern und mehr Beschäftigten den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung ermöglichen.

2. Wir wollen die Tarifbindung stärken.

Das Sozialpartnermodell setzt auf tarifvertragliche Vereinbarungen und die Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Arbeitgebern. Wenn wir seine Verbreitung fördern, können wir einen zusätzlichen Anreiz schaffen, tarifvertragliche Lösungen zu nutzen und die Sozialpartnerschaft zu stärken. Davon profitieren nicht nur die Beschäftigten, sondern auch die Tarifpartner und die gesamte Gesellschaft.

3. Wir wollen Altersarmut vorbeugen und die Kommunen entlasten.

Wer im Alter nicht ausreichend abgesichert ist, kann auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein. Eine bessere zusätzliche Altersversorgung kann dazu beitragen, Versorgungslücken zu verringern und die Zahl der Menschen zu reduzieren, die ergänzende staatliche Leistungen benötigen. Das kann langfristig auch die kommunalen Haushalte entlasten, weil die Kommunen beispielsweise die Kosten der Unterkunft tragen, die oberhalb der angemessenen Kosten der Unterkunft liegen. Da es Ausnahmeregelungen zur Zumutbarkeit von Umzügen z.B. auf Grund des Alters gibt, sind die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter hiervon besonders belastet.

Eine Betriebsrente ersetzt keine ausreichende gesetzliche Rente. Sie kann aber ein zusätzlicher Baustein sein, um Altersarmut vorzubeugen.

4. Wir wollen gerade kleine und mittlere Unternehmen unterstützen.

Die Förderung soll den Einstieg in eine betriebliche Altersversorgung erleichtern. Sie ist deshalb auf die ersten fünf Jahre der Beitragsansparung begrenzt. In dieser Zeit erhalten Betriebe einen finanziellen Zuschuss für Beschäftigte, wenn sie eine betriebliche Altersversorgung einführen und die Förderbedingungen erfüllen.

Nach fünf Jahren sollen Arbeitgeber und Beschäftigte die Beiträge ohne öffentliche Zuschüsse weitertragen. Damit unterstützt der Staat den Einstieg, ohne die betriebliche Altersversorgung dauerhaft aus öffentlichen Mitteln finanzieren zu müssen.

Die Regelung zur Nachwirkung des Tarifvertrags soll außerdem sicherstellen, dass die Förderbedingungen nicht unmittelbar durch die Kündigung eines Tarifvertrags unterlaufen werden.

Gerade Berlin hat eine Arbeitgeberstruktur mit vielen kleinen und Kleinstunternehmen. Diese scheuen oft den bürokratischen Aufwand, selbst eine betriebliche Altersvorsorge einzuführen oder können den Verwaltungsaufwand schlicht nicht stemmen. Außerdem steigert eine betriebliche Altersvorsorge die Arbeitnehmerattraktivität und ist auch dadurch ein Vorteil für die Unternehmen.

Beispiele:

Meldung von fondsprofessionell vom 01.07.2026:

> *„Das BRSG 2.0 wirkt: Erstmals schließen sich zum 1. Juli 2026 zwei nicht-tarifgebundene Unternehmen einem Sozialpartnermodell (SPM) an: Die AWO Care gGmbH in Würzburg nimmt auf den bestehenden Tarifvertrag zur AWO-Rente Bezug und die Pittler Pro Region Berufsausbildung GmbH im Rhein-Main-Gebiet auf den Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) der Bodenverkehrsdienste, die einen inzwischen für allgemeinverbindlich erklärten bAV-Tarifvertrag besitzen.“*

Website Uniper SE, Bericht vom 27. Oktober 2022:

> *„Die Sozialpartner, bestehend aus der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Industriegewerkschaft IGBCE, dem Energieunternehmen Uniper SE und dem Arbeitgeberverband energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmungen e.V. (AVEW) und der Arbeitgebervereinigung Bayerischer Energieversorgungsunternehmen e.V. (AGV Bayern) haben sich auf einen gemeinsamen Tarifvertrag zur Umsetzung der reinen Beitragszusage in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) geeinigt."*

2. Kindeswohl statt Verwaltungssilos – Zusammenarbeit von Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen verbindlich regeln

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen, der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert,

1. die Zusammenarbeit zwischen Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen in den Berliner Jugendämtern zu regeln: Es sind verbindliche Standards für eine gemeinsame Fallbearbeitung von Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen einzuführen, damit Familien für Unterhaltsangelegenheiten innerhalb des Jugendamts eine koordinierte Ansprechstruktur erhalten. Ziel ist es eine bürgernahe Verwaltung, weniger Bürokratie und konsequente Ausrichtung am Kindeswohl umzusetzen.
2. durch verbindliche Dienstanweisung sicherzustellen, dass Unterhaltsvorschussstellen vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen verpflichtend prüfen und aktenkundig machen, ob im selben Jugendamt eine Beistandschaft für das betreffende Kind besteht und ob laufende Unterhaltszahlungen erfolgen;
3. einen strukturierten, datenschutzkonformen Informationsaustausch zwischen Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen auf Fallebene verbindlich zu regeln, insbesondere zu bestehenden Unterhaltstiteln, laufenden Zahlungen, Ratenzahlungsvereinbarungen sowie eingeleiteten oder geplanten Vollstreckungsmaßnahmen;
4. sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden der Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften verpflichtend zu einem diskriminierungsfreien, geschlechtergerechten Umgang mit unterhaltspflichtigen Müttern und Vätern geschult werden, und zugleich eine geschlechterdifferenzierte Erfassung des Vollstreckungsverhaltens einzuführen, um etwaige Ungleichbehandlungen künftig sichtbar und überprüfbar zu machen;
5. den bestehenden Ermessensspielraum bei der Feststellung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit durch klare, verbindliche und veröffentlichte Kriterien zu begrenzen, welche Ausgaben und Bedarfe als leistungsmindernd anzuerkennen sind; dabei ist eindeutig zwischen mangelndem Zahlungswillen und unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit – etwa durch Krankheit oder ein unzureichendes Einkommen trotz Vollzeittätigkeit (Mangelfall) – zu unterscheiden und

sicherzustellen, dass in Fällen unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit der weiterlaufende Rückstand nicht zu denselben Konsequenzen führt wie bei vorsätzlicher Zahlungsverweigerung.

Begründung:

Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaften bearbeiten häufig dieselben Kinder und dieselben Unterhaltsansprüche. Dennoch erfolgt die Fallbearbeitung vielfach nebeneinander statt miteinander. Familien erhalten mehrere, teilweise schwer verständliche Schreiben verschiedener Stellen desselben Jugendamts, müssen dieselben Informationen wiederholt mitteilen und erleben Zuständigkeitswechsel oder widersprüchliche Anforderungen. Statt Entlastung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand – für Eltern, Behörden und vor allem zulasten der betroffenen Kinder.

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss sind keine voneinander unabhängigen Leistungen. Der Unterhaltsvorschuss ersetzt ausbleibenden Kindesunterhalt und endet oder verändert sich, sobald Unterhalt wieder gezahlt wird. Beide Bereiche verfolgen damit dasselbe Ziel: die finanzielle Absicherung des Kindes. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen ist deshalb keine Ausnahme, sondern sollte der Regelfall sein.

Gerade deshalb ist es problematisch, dass Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen dieselben Fälle bislang häufig bearbeiten, ohne einander systematisch zu informieren. Die Folge ist ein struktureller Widerspruch: Vollstreckungsmaßnahmen der Unterhaltsvorschussstelle können dazu führen, dass ein unterhaltspflichtiger Elternteil, der laufenden Kindesunterhalt zahlt und Rückstände bedient, in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und seinen laufenden Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann. Der Unterhaltsvorschuss muss erneut einspringen. Das Kind verliert, der Staat zahlt doppelt.

Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat auf Anfrage im Abgeordnetenhaus (Drucksache 19/25523, März 2026) bestätigt: Ein systematischer Informationsaustausch findet nur statt, wenn die Beistandschaft der Unterhaltsvorschussstelle bekannt ist; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.[1] Vollstreckungsmaßnahmen und laufende Unterhaltszahlungen werden statistisch nicht getrennt erfasst. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benennt dieses strukturelle Problem auf Bundesebene: Mehr als 2.000 staatliche Stellen sind mit privaten Unterhaltsforderungen befasst, ohne hinreichend koordiniert zusammenzuarbeiten.[2] Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat deshalb in ihrer Empfehlung 14 ausdrücklich eine Bündelung der staatlichen Unterhaltsdurchsetzung gefordert.[3]

[1]Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/25523, Antwort vom 30.03.2026 zu Frage 7–29 (Fallbearbeitung bei bekannter Beistandschaft) bzw. zu Frage 5–6 (fehlende getrennte statistische Erfassung von Vollstreckungsmaßnahmen).
[2]E-Mail-Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Antwort zu Frage 3: „Da hier mit mehr als 2.000 staatlichen Stellen überaus viele Akteure mit privaten Unterhaltsforderungen befasst sind, hat die Kommission zur Sozialstaatsreform in Empfehlung 14 die Bündelung der staatlichen Unterhaltsdurchsetzung vorgeschlagen."
[3]Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/26590, Antwort vom 16.07.2026 zu Frage 10–12.

Der gesetzlich verankerte Vorrang des laufenden Kindesunterhalts vor dem staatlichen Rückgriff (§ 7 Abs. 3 Satz 2 UVG) darf nicht davon abhängen, ob ein unterhaltspflichtiger Elternteil sämtliche beteiligten Stellen kennt, die richtigen Anträge stellt und selbst für den Informationsfluss zwischen Behörden sorgt. Eine moderne Verwaltung muss Informationen dort austauschen, wo dies rechtlich zulässig und für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das entlastet Familien, vermeidet widersprüchliches Verwaltungshandeln und schützt die wirtschaftliche Absicherung des Kindes.

Datenschutzrechtliche Bedenken stehen einer besseren Zusammenarbeit nicht entgegen. Beistandschaft und Unterhaltsvorschussstelle sind Teile desselben Jugendamts, verfolgen dasselbe Ziel und können sich auf Grundlage von § 68 SGB X sowie der Regelungen des SGB VIII im erforderlichen Umfang austauschen. Es fehlt nicht an einer rechtlichen Grundlage, sondern an verbindlichen Verfahrensregeln.

Dass eine fallbezogene Zusammenarbeit grundsätzlich möglich ist, zeigt ein bereits bestehendes, in der Praxis aber unterausgeschöpftes Instrument: die sogenannte treuhänderische Rückübertragung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 f. UVG bzw. § 33 Abs. 4 SGB II.[4] Sie ermöglicht es, auf das Land oder das Jobcenter übergegangene Unterhaltsansprüche zusammen mit den dem Kind selbst zustehenden Unterhaltsanteilen in einer Hand zu klären – überwiegend als Aufgabe der Beistände, die als für das Kind kostenfrei tätige Rechtsvertreter ohnehin bereits mit dem Fall befasst sind. Eine verbindliche Regelung der Zusammenarbeit würde dieses bestehende Instrument konsequent nutzbar machen, statt seine Anwendung dem Zufall einzelfallbezogener Kenntnis der beteiligten Stellen zu überlassen.

Wie eng Unterhaltsrecht und Vollstreckungsrecht ineinandergreifen, zeigt sich auch bei Pfändungen: Nach § 850c ZPO hat laufend gezahlter Unterhalt Vorrang vor konkurrierenden Forderungen. Erfährt die Beistandschaft jedoch nichts von einer Pfändung und weiß die Unterhaltsvorschussstelle nichts vom laufend gezahlten Unterhalt, kann dieser Vorrang faktisch leerlaufen – mit der Folge, dass das Kind im Ergebnis weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss erhält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet an der Weiterentwicklung gemeinsamer Schuldnerregister; würden dort auch laufend zu bedienende Unterhaltsforderungen abgebildet, verbesserte dies den Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen unabhängig von der Kooperationsbereitschaft des Schuldners.[5] Auch dies unterstreicht: Die im Antrag geforderte verbindliche Regelung richtet sich nicht gegen bestehende Instrumente, sondern sichert erst deren Wirksamkeit für das einzelne Kind ab.

Eine faire Verwaltungspraxis setzt zudem voraus, dass alle Fälle nach denselben Maßstäben behandelt werden – unabhängig davon, ob der unterhaltspflichtige Elternteil Mutter oder Vater ist. Nach eigener Auskunft des Senats liegen ihm bislang keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang sich das Vollstreckungsverhalten

[4] E-Mail-Korrespondenz mit dem BMFSFJ, Antwort zu Frage 1: „Mit der sog. treuhänderischen Rückübertragung gibt es gesetzlich die Möglichkeit einer Fallbearbeitung in einer Hand (§ 7 Abs. 4 S. 3f. UVG bzw. § 33 Abs. 4 SGB II). […] Dies ist überwiegend Aufgabe von Beiständen als kostenfrei für das Kind arbeitende Rechtsvertreter."

[5] E-Mail-Korrespondenz mit dem BMFSFJ, Antwort zu Frage 2: „Hilfreich kann es sein, wenn die beteiligten Stellen auch auf anderem Wege Informationen erhalten können. Die (Weiter-)Entwicklung von gemeinsamen Schuldnerregistern ist ein Vorhaben des BMJV. Wenn dort auch laufend zu bedienende Unterhaltsforderungen abgebildet werden, kann das den Informationsfluss sowohl im Interesse des Kindes als auch der mit dem Vorgang befassten staatlichen Stellen verbessern."

gegenüber unterhaltspflichtigen Müttern und Vätern unterscheidet.[6] Gerade weil ein ermessensgeprägter Bereich wie die Feststellung der Leistungsfähigkeit grundsätzlich anfällig für unbewusste Verzerrungen ist, braucht es zweierlei: eine verpflichtende Schulung der Sachbearbeitenden für einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen Unterhaltspflichtigen sowie eine systematische, geschlechterdifferenzierte Erfassung des Vollstreckungsverhaltens. Nur so lässt sich künftig überhaupt beurteilen, ob tatsächlich Gleichbehandlung stattfindet.

Ebenso entscheidend ist eine klare Trennung danach, warum ein Unterhaltsrückstand entsteht. Nach Auskunft des Senats gilt ein unterhaltspflichtiger Elternteil grundsätzlich als leistungsfähig, solange er das Gegenteil nicht glaubhaft nachweist – etwa durch eine hohe Zahl unterhaltsberechtigter Kinder oder eine geminderte Erwerbsfähigkeit wegen Alter oder Krankheit.[7] Ob jemand trotz vorhandener Mittel nicht zahlt oder ob er – etwa wegen Krankheit oder trotz einer Vollzeitstelle mangels ausreichenden Einkommens (Mangelfall) – schlicht nicht zahlen kann, macht jedoch einen erheblichen Unterschied, der sich auch in der Verwaltungspraxis widerspiegeln muss. Solange diese Unterscheidung nicht anhand klarer, verbindlicher und veröffentlichter Kriterien getroffen wird, bleibt sie dem Ermessen der Einzelfallbearbeitung überlassen. Wer unverschuldet nicht zahlen kann, darf nicht mit denjenigen in einen Topf geworfen werden, die nicht zahlen wollen – und darf nicht dieselben Konsequenzen tragen, während der Rückstand ungeachtet der Ursache unvermindert weiterläuft.

Von den rund 47.000 Berliner Kindern, die Ende 2025 Unterhaltsvorschuss bezogen, werden 93,4 Prozent von ihren Müttern betreut.[8] Eine verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Beistandschaften und Unterhaltsvorschussstellen ist keine bürokratische Detailfrage, sondern ein wichtiger Schritt zu einer kinderorientierten, bürgernahen und effizienteren Verwaltung.

[6]Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/25523, Antwort vom 30.03.2026 zu Frage 16: „Informationen über geschlechterspezifische Unterschiede im Vollstreckungsverhalten gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern liegen dem Senat nicht vor." Der Senat verneint damit, dass ihm entsprechende Erkenntnisse vorliegen – nicht, dass keine Unterschiede bestehen; eine systematische Erfassung fehlt schlicht bislang.

[7]Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/25523, Antwort vom 30.03.2026 zu Frage 4: Der unterhaltspflichtige Elternteil gilt grundsätzlich als leistungsfähig, „sofern nicht aufgrund von nachgewiesenen besonderen Umständen, wie beispielsweise einer hohen Anzahl an unterhaltsberechtigten Kindern oder bestehender geminderter Erwerbsfähigkeit wegen Alter oder Krankheit, das unterhaltsrelevante Einkommen nicht ausreicht."

[8]Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/25523, Antwort vom 30.03.2026 zu Frage 3 (47.344 Kinder zum 31.12.2025, davon 44.203 bzw. 93,4 % bei Müttern).

3. Den Unterhaltsvorschuss umkehren – Kindesunterhalt als Garantie

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,
der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen,
der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die Unterhaltssicherung für Kinder wird reformiert. Ziel ist die Umkehrung des bisherigen Systems: Nicht länger muss der betreuende Elternteil Unterstützung beantragen und einen Zahlungsausfall nachweisen – der Staat garantiert den Unterhalt von Anfang an und zieht sich das Geld beim Zahlungspflichtigen, so wie er sich heute schon Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar vom Arbeitslohn holt. Im Einzelnen fordern wir:

1. Automatisierter Lohnabzug als Regelfall

Liegt ein Unterhaltsanspruch vor, fordern wir die Abführung durch den Arbeitgeber direkt an eine staatliche Stelle; in Vorverlagerung des bereits heute möglichen Pfändungszugriffs (§ 850d ZPO). (in Anlehnung an die Income Withholding Order (IWO)).

2. Konsequente Kindzentrierung und verfahrensmäßige Umkehrung der Bringschuld

Eingeführt wird die verfahrensmäßige Umkehrung: Die zuständige Stelle soll den Unterhaltsausfall unmittelbar erfassen und die notwendigen Schritte gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil einleiten.

Nach § 1610 BGB richtet sich das Maß des Unterhalts grundsätzlich nach der Lebensstellung des Kindes. Der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch ist daher nicht auf die bloße Sicherung des Existenzminimums beschränkt. Es gilt in Mindestunterhalt, der mindestens der Düsseldorfer Tabelle entspricht. Das Kind soll grundsätzlich an den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Eltern teilhaben. Die staatliche Ersatzleistung muss dem Mindestunterhalt entsprechen.

3. Kindergeld als Bestandteil des Kindesanspruchs

Wir fordern einen eigenen Rechtsanspruch des Kindes auf das Kindergeld. Im SGB-II-Leistungsbezug soll es daher nicht mehr dazu kommen, dass sich der Anspruch des Kindes auf existenzsichernde Leistungen entsprechend vermindert.

Für eine solche Neuzuordnung sind insbesondere die hälftige beziehungsweise vollständige Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf nach § 1612b BGB sowie die Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen nach § 11 SGB II zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4. Selbstständige werden einbezogen

Für Selbstständige soll ein vergleichbares Verfahren geschaffen werden. Geprüft werden soll insbesondere eine unterhaltsrechtliche Vorauszahlung über das Finanzamt, die sich am steuerlichen Vorauszahlungsverfahren orientiert.

5. Wenn der Lohn nicht reicht: Der Staat hilft dem Unterhaltspflichtigen – das Kind bekommt trotzdem seinen Unterhalt

Wer den Unterhalt nicht leisten kann, muss sich an den Staat wenden – nicht an das Kind und nicht an den betreuenden Elternteil.

6. Datenschutzrechtliche Absicherung

Für die notwendige Information der Arbeitgeber wird eine eigene, eng gefasste gesetzliche Grundlage geschaffen, die dem Grundsatz der Datenminimierung folgt – da eine regelhafte Information Dritter über Unterhaltspflichten nach geltendem Recht nicht zulässig ist.

Arbeitgeber erhalten dabei ausschließlich den abzuführenden Betrag – keine Angaben zu Familienstand, Kinderzahl oder den Gründen der Zahlung.

Begründung

Über eine Million Kinder in Deutschland leben in Familien, in denen ein Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt zahlt. Der bestehende Unterhaltsvorschuss federt diese Situation ab, verlagert die Last dabei aber auf die ohnehin bereits belasteten Alleinerziehenden, während der zahlungspflichtige Elternteil sich häufig faktisch aus der Verantwortung ziehen kann. Diese strukturelle Schieflage wollen wir als Sozialdemokratinnen nicht länger hinnehmen: Wer für ein Kind sorgt, soll sich auf den Staat verlassen können – wer nicht zahlt, soll sich erklären müssen, nicht umgekehrt.

Das geltende System kehrt die Lasten faktisch um: Es ist der betreuende, ganz überwiegend weibliche Elternteil, der den Zahlungsausfall zunächst nachweisen, den Antrag stellen und anschließend manchmal über einen Monat auf die Bewilligung warten muss. Der unterhaltspflichtige Elternteil bleibt in diesem Verfahren dagegen häufig unbeteiligt, obwohl ihn nach geltendem Recht bereits heute die Darlegungs- und Beweislast für seine fehlende Leistungsfähigkeit trifft. Am materiellen Recht ändert dieser Antrag nichts – er sorgt lediglich dafür, dass die bestehende Verantwortung auch verfahrensmäßig dort ankommt, wo sie nach der Gesetzeslage bereits hingehört.

Dass ein automatisierter Zugriff auf das Einkommen des Unterhaltspflichtigen verwaltungspraktisch funktioniert, zeigen internationale Erfahrungen. In den USA ist die Income Withholding Order seit den 1990er Jahren gesetzlicher Regelfall; das Wisconsin-Modell mit einem festen, nach Kinderzahl gestaffelten Abzugssatz gilt dort als besonders wirksam gegen Zahlungsausfälle. Auch das schwedische Modell, in dem die staatliche Kasse in Vorleistung tritt und sich das Geld anschließend beim Unterhaltspflichtigen zurückholt, zeigt, dass sich die Bringschuld praktikabel umkehren lässt. Anders als im US-amerikanischen System, in dem der Unterhalt im Sozialleistungsbezug beim

Staat statt beim Kind verbleibt, soll die Leistung im hier vorgeschlagenen Modell immer beim Kind ankommen: Die internationalen Vorbilder dienen als Blaupause für das Verfahren, nicht für dessen kindzentrierte Ausrichtung.

Der Antrag ist dabei kein Systembruch, sondern eine konsequente Weiterentwicklung geltenden Rechts. Schon heute gilt der Unterhaltspflichtige bis zur Höhe des Mindestunterhalts als leistungsfähig, solange er das Gegenteil nicht darlegt und beweist (§ 1612a BGB); schon heute ermöglicht § 850d ZPO einen bevorrechtigten Pfändungszugriff auf das Arbeitseinkommen; schon heute ist das Kind alleiniger Anspruchsinhaber sowohl des zivilrechtlichen Unterhalts- als auch des Unterhaltsvorschussanspruchs. Der Antrag verlagert diese im Kern bereits angelegte Systematik von der nachträglichen Vollstreckung im Einzelfall auf ein automatisiertes Regelverfahren – und macht damit aus einem Recht, das Alleinerziehende sich heute oft mühsam erstreiten müssen, einen Anspruch, der von Anfang an eingehalten wird.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Anhebung des Unterhaltsvorschusses auf den vollen Mindestunterhalt und die hier vorgeschlagene Systemreform ergänzen sich, statt sich zu widersprechen: Eine höhere Ersatzleistung ohne wirksamere Rückholung würde die öffentlichen Haushalte zusätzlich belasten, während ein wirksameres Einzugsverfahren ohne auskömmliche Ersatzleistung das strukturelle Problem der Unterdeckung nicht löst. Erst gemeinsam stellen beide Maßnahmen sicher, dass Kinder tatsächlich über den ihnen gesetzlich zustehenden Betrag verfügen und die öffentliche Hand nicht dauerhaft in Vorleistung bleibt.

Dem naheliegenden Einwand, ein automatisierter Lohnabzug offenbare dem Arbeitgeber sensible private Verhältnisse, begegnet der Antrag durch strikte Datenminimierung: Arbeitgeber erhalten ausschließlich den abzuführenden Betrag, keine Angaben zu Familienstand, Kinderzahl oder Zahlungsgrund – vergleichbar der bereits etablierten Praxis beim Lohnsteuerabzug oder bei Sozialversicherungsbeiträgen, bei der ebenfalls keine Rückschlüsse auf persönliche Lebensumstände möglich sind. Auch das Wechselmodell und die Situation Selbstständiger werden mitgedacht, damit die Reform nicht zulasten von Kindern geht, deren Eltern sich die Betreuung teilen oder die keinen Arbeitgeber im klassischen Sinn haben.

Wechselmodell: Der Abzug wird über eine dynamische Neufeststellung an den tatsächlichen Betreuungsanteil angepasst, der die in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Bedarfe nicht unterschreiten darf. Umgangsmehrbedarfe sollen eingeführt werden.

Als Orientierung dient die Income Withholding Order (IWO) der USA (Regelfall seit den 1990er Jahren), insbesondere das Wisconsin-Modell mit einem festen, nach Kinderzahl gestaffelten Prozentsatz des Bruttoeinkommens, der nicht unter der Düsseldorfer Tabelle liegen darf. Anders als in den USA, wo der Unterhalt im Sozialleistungsfall beim Staat statt beim Kind landet, kommt die Leistung in diesem Verfahren immer direkt beim Kind an.

Nicht zuletzt ist die Reform sozialdemokratische Kernpolitik: Sie stärkt die Eigenverantwortung des Unterhaltspflichtigen, sichert das Existenzminimum des Kindes verlässlich ab und entlastet zugleich die öffentlichen Haushalte, die den Vorschuss heute vielfach ohne ausreichende Rückholung finanzieren. Sie ist damit ein konkreter, umsetzbarer Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Gleichstellung von Alleinerziehenden, die ganz überwiegend Frauen sind.

Der Antrag baut auf einem Anspruch auf, den das Kind nach geltendem Recht bereits hat, und sorgt dafür, dass er auch tatsächlich und ohne Verzögerung ankommt. Er entlastet Alleinerziehende von Antrags- und Nachweisaufwand, verringert die Vorschusslast der Kommunen durch eine höhere Rückholquote und ist damit ein

konkreter Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut. Eine vertiefte rechtliche und fiskalische Prüfung der Einzelfragen steht noch aus; genau dafür überweist der Landesparteitag diesen Antrag an Bundesparteitag und Bundestagsfraktion.

Ein automatisierter Zugriff auf das Einkommen des Zahlungspflichtigen erhöht die Rückholquote gegenüber dem heutigen Verfahren, in dem der Vorschuss vielfach ausfällt, weil aufwendige Einzelvollstreckung ausbleibt oder erfolglos verläuft. Jeder eingezogene Euro entlastet unmittelbar die Vorschusskassen von Bund, Ländern und Kommunen, die den Vorschuss zunächst in Vorleistung erbringen.

Der Wegfall gesonderter Vollstreckungs- und Inkassoverfahren reduziert den Verwaltungsaufwand der Unterhaltsvorschussstellen dauerhaft, sodass dort gebundene Personal- und Sachmittel frei werden.

Der Landesparteitag überweist diesen Antrag an den Bundesparteitag der SPD sowie an die SPD-Bundestagsfraktion mit der Bitte um Prüfung der verfassungs-, sozial- und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 12, Art. 14 GG, § 1610, § 1612a und § 1612b BGB, §§ 1712 ff. BGB, § 11 SGB II, § 31 EStG sowie Art. 88 DSGVO) unter Einbeziehung von BMJ, BMAS und BMF und um Einbringung entsprechender Gesetzesinitiativen.

4. Keine Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf die Grundsicherung in Bedarfsgemeinschaften

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,

der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen,

der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass die Ausbildungsvergütung nicht auf die Grundsicherung in Bedarfsgemeinschaften angerechnet wird.

Begründung:

Die Anrechnung von Auszubildenden-Vergütungen führt dazu, dass die Armut in den Bedarfsgemeinschaften verfestigt wird. Somit wird Armut vererbt. Es gibt für Auszubildende keinen wirtschaftlichen Anreiz, sich ausbilden zu lassen, wenn sie letztlich nichts oder nur wenig davon haben.

Hinzu kommt, dass Auszubildenden-Vergütungen gering sind und zunächst mehr Geld verdient werden kann, wenn nicht eine Ausbildung begonnen sondern eine Hilfstätigkeit aufgenommen wird.

Staatliche Gemeinschaft benötigt ebenso wie die Wirtschaft gut ausgebildete Fachkräfte. Hier soll nur auf den derzeit herrschenden und sich noch vergrößernden Fachkräftemangel hingewiesen werden.

5. Mehr als Handel: Für eine gesellschaftliche und freizügige Werte-Partnerschaft zwischen der EU und Kanada

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,
der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen,
der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die Europaabgeordneten der SPD (S&D-Fraktion) sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich nach der historischen Assoziierung Kanadas mit der EU für die weitere Vertiefung der europäisch-kanadischen Beziehungen einzusetzen. Ziel ist eine Partnerschaft, die institutionell und materiell so nah wie möglich an eine EU-Mitgliedschaft heranreicht und neben wirtschaftlichen Vorteilen vor allem die Bürger*innen beider Seiten in den Mittelpunkt rückt. Dazu gehören insbesondere:

Wechselseitige Visa- und Reise-Erleichterung und CUSMA-Gleichstellung: Abbau bestehender Hürden durch eine unverzügliche, wechselseitige Angleichung der Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt: für EU-Bürger*innen in Kanada an mindestens den Standard von US-Bürger*innen nach CUSMA (Canada-United States-Mexico Agreement was auch das grenzüberschreitenden Arbeiten für diese Länder regelt) sowie spiegelbildlich für kanadische Staatsbürger*innen im EU-Raum (u. a. Beschleunigung von Visaverfahren, Befreiung qualifizierter Fachkräfte von aufwendigen Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfungen) sowie durch eine weitgehende Einbindung Kanadas in EU-Regelungen zur Reisefreiheit (ggf. Schengen-Kopplung).

Perspektivisch weitergehende Kooperation und Harmonisierung von Standards für Bürger*innen: Schrittweise Prüfung und Etablierung eines europäischen Freizügigkeitsregimes, inklusive der gegenseitigen Harmonisierung und Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen, engster wissenschaftlicher Kooperation inklusive der Assoziierung Kanadas im EU-Bildungsprogramm Erasmus+ sowie einer vertieften Zusammenarbeit beim Schutz von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten.

Konkreter Schutzraum für queere Menschen (LSBTIQ*): Verankerung starker Mechanismen zur Wahrung von Grundrechten in den Verhandlungen. Dazu gehören der gezielte Abbau von Diskriminierungen und Mobilitätshürden für LSBTIQ*-Personen und Regenbogenfamilien beim Wechsel des Wohn-, Studien- oder Arbeitsortes sowie die unbürokratische, gegenseitige Anerkennung von Personenständen, Ehen und Elternschaften.

Begründung

Die Assoziierung Kanadas mit der EU war ein historischer Schritt, darf aber kein reines Wirtschafts- und Handelsprojekt bleiben. Angesichts globaler Machtverschiebungen und unberechenbarer Ansprüche von Großmächten muss die europäisch-kanadische Partnerschaft zügig auch auf eine gesellschaftliche Ebene gehoben werden. Wenn die EU und Kanada immer enger zusammenarbeiten, muss diese Integration auch den Bürger*innen direkt zugutekommen. Eine vertiefte, bürgernahe Vollassoziierung setzt ein unverrückbares Signal: Freiheitsliebende Demokratien rücken zusammen, schaffen ein starkes wertebasiertes Gegengewicht und stärken die globale wie arktische Stabilität.

Dass US-Bürger*innen derzeit über Sonderabkommen wie CUSMA einen deutlich unbürokratischeren und schnelleren Zugang zum kanadischen Arbeitsmarkt haben als EU-Bürger*innen, muss im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft zügig auf Augenhöhe gebracht werden. Die schrittweise Öffnung der Arbeits- und Bildungsmärkte auf beiden Seiten bekämpft den Fachkräftemangel, intensiviert die Wirtschafts- und Forschungskooperation und fördert eine produktive „Brain Circulation".

Gleichzeitig bedroht ein weltweiter Gegenbewegung hart erkämpfte Grundrechte. Wenn Staaten wie die USA Grundrechte beschneiden, etwa durch Einreiseverbote für Trans*-Personen mit angepasstem Geschlechtseintrag, müssen wertegebundene Partner geschlossen handeln. Queere Rechte müssen deshalb in den weiteren Verhandlungen dauerhaft fest verankert und als Teil künftiger Abkommen ratifiziert werden. Durch vereinfachte Mobilität und die unbürokratische Anerkennung von Regenbogenfamilien entsteht ein reales Schutzschild für queere Menschen. Dies ermöglicht es ihnen, ihren Lebensmittelpunkt bei politischen Lageveränderungen oder Bedrohungen flexibel an einen pro-queeren Ort, gegebenenfalls auch auf die andere Seite des Atlantiks, zu verlegen. Dies ist umso wichtiger, da das klassische Asylrecht für diese spezifischen Bedrohungslagen oft keine ausreichenden Antworten bietet. So entsteht das Fundament einer echten transatlantischen Werte- und Lebensgemeinschaft.

6. KI und Arbeit: Risiken erkennen, soziale Sicherheit und gute Arbeit gewährleisten

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,
der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen:

Die SPD nimmt die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Arbeitswelt als eine zentrale sozialpolitische und wirtschaftspolitische Herausforderung auf.

Es soll eine befristete Arbeitsgruppe „KI und Arbeit" auf Landesebene der SPD Berlin unter Federführung der Berliner AfA eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppe soll Handlungsempfehlungen erstellen und dem Landesvorstand berichten. In ihr sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten, Wissenschaft, betroffenen Berufsgruppen sowie der Gliederungen der Berliner SPD mitwirken. Die Arbeitsgruppe soll unmittelbar nach dem LPT-Beschluss durch den Landesvorstand eingesetzt werden. Die Ergebnisse sollen der Berliner SPD innerhalb von sechs Monaten zur politischen Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe soll insbesondere:

1. einen sozialdemokratischen Orientierungsrahmen für den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt vorlegen.
2. untersuchen, in welchen Branchen und Tätigkeitsfeldern durch den Einsatz künstlicher Intelligenz Arbeitsplatzabbau, Dequalifizierung oder eine Verdrängung menschlicher Arbeit zu erwarten sind;
3. herausarbeiten, wie Beschäftigte, Betriebs- und Personalräte sowie Gewerkschaften an Entscheidungen über den Einsatz von KI stärker beteiligt werden können;
4. Vorschläge entwickeln, wie Produktivitätsgewinne aus dem Einsatz von KI allen Beschäftigten und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen können;
5. Maßnahmen und Programme für Weiterbildung, Beschäftigungssicherung und einen fairen Übergang in veränderte Tätigkeiten weiter ausbauen und neue erarbeiten;
6. prüfen, wie verhindert werden kann, dass KI-Systeme menschliche Arbeit lediglich verdichten, Beschäftigte überwachen oder berufliche Handlungsspielräume einschränken.

Künstliche Intelligenz kann Arbeitsabläufe erleichtern und Beschäftigte entlasten. Gleichzeitig birgt ihr Einsatz erhebliche Risiken: menschliche Arbeit kann verdrängt, berufliche Qualifikationen können entwertet und Beschäftigte können einem wachsenden Druck zur Anpassung, Kontrolle und Leistungssteigerung ausgesetzt werden:

- Technischer Fortschritt führt nicht zwangsläufig zu sozialer Gerechtigkeit, wenn seine Gewinne wenigen Unternehmen zugutekommen und seine Risiken von den Beschäftigten getragen werden.
- Primäres Ziel der Einführung künstlicher Intelligenz darf nicht der Abbau von Arbeitsplätzen, Lohndruck oder Entwertung beruflicher Qualifikationen sein.
- Die Gefahr besteht nicht nur darin, dass Menschen ihre Arbeitsplätze verlieren. Arbeit kann auch bestehen bleiben, aber an Qualität, Selbstbestimmung, Qualifikation und sozialer Sicherheit verlieren.
- Die Gestaltung der Arbeitswelt darf nicht allein nach Effizienz- und Kostengesichtspunkten erfolgen. Maßstab müssen auch gute Arbeit, soziale Sicherheit, menschliche Würde und demokratische Mitbestimmung sein.

Das Thema KI und Arbeit muss systematisch aufgenommen und politisch bearbeitet werden.

Begründung

Künstliche Intelligenz wird die Arbeitswelt verändern. Dabei geht es nicht nur um einzelne neue Anwendungen oder um technische Modernisierung. Es geht um die Frage, wie Arbeit künftig organisiert wird, wer über ihren Einsatz entscheidet und wie die daraus entstehenden Gewinne und Risiken verteilt werden.

Unternehmen können KI einsetzen, um Arbeitsabläufe zu automatisieren, Tätigkeiten zu überwachen, Personalentscheidungen vorzubereiten oder die Leistung von Beschäftigten zu bewerten. Dadurch können Arbeitsplätze wegfallen oder sich grundlegend verändern. Besonders gefährdet sind Tätigkeiten, deren wesentliche Bestandteile sich standardisieren, digitalisieren oder automatisieren lassen.

Auch dort, wo Arbeitsplätze formal erhalten bleiben, kann sich ihre Qualität verschlechtern. Beschäftigte könnten weniger eigene Entscheidungen treffen, stärker durch Kennzahlen und automatisierte Systeme kontrolliert werden oder zunehmend nur noch die Vorgaben technischer Systeme ausführen. Berufliche Erfahrung und Qualifikation drohen dann entwertet zu werden. Aus Unterstützung kann Überwachung werden, aus Entlastung eine Verdichtung der Arbeit.

Diese Entwicklung darf nicht dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden. Wenn künstliche Intelligenz die Produktivität erhöht, muss politisch geklärt werden, wem dieser Fortschritt zugutekommt. Es darf nicht dazu kommen, dass Unternehmen die Gewinne privatisieren, während Beschäftigte Arbeitsplatzverlust, Lohndruck, neue Überwachung und steigende Anpassungsanforderungen tragen.

Die SPD muss deshalb frühzeitig eine eigene Position entwickeln. Sie darf die Debatte weder den Technologieunternehmen noch einer rein wirtschaftlichen Logik überlassen. Eine sozialdemokratische Perspektive muss danach fragen, wie technischer Fortschritt mit guter Arbeit, sozialer Sicherheit, Mitbestimmung und menschlicher Würde vereinbar gemacht werden kann.

Dazu braucht es zunächst eine breite und fachlich fundierte politische Debatte. Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte, Wissenschaft und Beschäftigte aus unterschiedlichen Branchen müssen an dieser Debatte beteiligt werden. Eine Arbeitsgruppe kann die erforderliche Expertise bündeln und konkrete Vorschläge für die weitere politische Arbeit entwickeln.

Der Antrag soll daher nicht bei einer allgemeinen Diskussion stehen bleiben. Er verbindet eine klare politische Bewertung mit einem konkreten Arbeitsauftrag. Die SPD soll Gefahren erkennen, bevor sie zu sozialen Tatsachen werden, und politische Regeln entwickeln, bevor Unternehmen vollendete Tatsachen schaffen.

7. Neue Formate wagen – Zusammenarbeit stärken: Für eine lebendige und vernetzte Parteiarbeit

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,
der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen:

Die SPD Berlin etabliert neue, offene und übergreifende Formate der Zusammenarbeit, um den Austausch zwischen Arbeitsgemeinschaften, Abteilungen und engagierten Mitgliedern zu stärken und die gemeinsame politische Arbeit besser zu verzahnen. Dadurch soll die Zusammenarbeit innerhalb der SPD Berlin nachhaltig gestärkt, Synergien besser genutzt und mehr Mitglieder aktiv in politische Prozesse eingebunden werden.

Zu diesen neuen Formaten der Zusammenarbeit zählen:

Als Auftakt ein offenes „Open Space"-Format in den Kreisen und Landesebene für alle interessierten Mitglieder, das in der Folge regelmäßig stattfindet und Raum für Austausch, Vernetzung und gemeinsame Ideenentwicklung bietet.; (Open Space ist eine kooperative Konferenzmethode, die darauf ausgelegt ist, komplexe Themen in großen Gruppen (von ca. 5 bis über 1000 Personen) in kurzer Zeit zu bearbeiten, ohne dabei eine starre Agenda zu verfolgen);

- ein strukturierter Rahmen für den Austausch zwischen Arbeitsgemeinschaften, Ortsvereinen und Mandatsträger:innen;
- Formate zur Förderung von themenübergreifender Zusammenarbeit und gemeinsamer Projektentwicklung;
- die Erprobung weiterer innovativer Beteiligungs- und Arbeitsformate innerhalb der Partei.

Begründung:

Die SPD Berlin verfügt über vielfältige fachliche Arbeitsgemeinschaften, engagierte Kreisverbände und Abteilungen sowie viel Expertise. Was bislang fehlt, ist ein strukturierter Raum, in dem diese Perspektiven systematisch zusammengeführt werden. Auch innerhalb der Berliner Partei wurde der Wunsch nach Räumen für direkten Austausch wiederholt geäußert.

Das alles zeigt: Gerade die Frage, wie wir als Landesverband zusammenarbeiten, verdient mehr Aufmerksamkeit. Erfahrungen aus anderen Gliederungen zeigen, dass offene und verbindende Formate einen entscheidenden Unterschied machen können: Durch gezielt geschaffene Austausch- und Arbeitsstrukturen lassen sich eine deutlich verbesserte Zusammenarbeit, eine hohe Mobilisierung und eine sehr gute Vorbereitung auf Wahlkämpfe erreichen – was sich dort auch konkret in den Wahlergebnissen widerspiegelt.

Diese Erfahrung zeigt: Mehr Zusammenarbeit, mehr Austausch und mehr Offenheit führen zu besseren politischen Ergebnissen. Wir – die SPD Frauen Friedrichshain-Kreuzberg – stellen deswegen diesen Antrag, weil eine moderne Partei offene Räume, neue Ideen und den Mut braucht, Zusammenarbeit neu zu denken. Wenn wir unsere Stärken innerhalb der SPD Berlin besser vernetzen, können wir als Landesverband schlagkräftiger, sichtbarer und erfolgreicher werden.

Erläuterung OPEN SPACE:

Open Space ist eine kooperative Konferenzmethode, die darauf ausgelegt ist, komplexe Themen in großen Gruppen (von ca. 5 bis über 1000 Personen) in kurzer Zeit zu bearbeiten, ohne dabei eine starre Agenda zu verfolgen. Die Methode zeichnet sich durch maximale Selbstorganisation, hohe Eigenverantwortung der Teilnehmenden und eine offene Struktur aus.

Kernmerkmale und Funktionsweise:

- Keine vordefinierte Agenda: Die Tagesordnung wird von den Teilnehmenden zu Beginn selbst erstellt. Jeder kann eigene Themen, Fragestellungen oder Probleme einbringen.
- Der "Marktplatz": Die eingebrachten Themen werden auf einem "Marktplatz" (einer großen Pinwand/Tafel) für alle sichtbar nach Zeit und Raum sortiert.
- Selbstorganisation & Freiwilligkeit: Die Teilnehmenden suchen sich die Workshops (Sessions) aus, die sie interessieren.
- Das "Gesetz der zwei Füße": Das einzige Gesetz im Open Space besagt, dass Teilnehmer nur so lange in einer Gruppe bleiben sollten, wie sie etwas lernen oder beitragen können. Werden keine Beiträge geleistet, wird die Gruppe verlassen, um sich anderen interessanteren Orten zuzuwenden.
- Struktur: Open Space wechselt zwischen Plenarsitzungen (Eröffnung, Themenfindung, Abschluss) und intensiven Kleingruppenarbeitsphasen.
- Prinzipien und Nutzen:
- Prinzipien: "Wer auch immer kommt, es sind die richtigen Leute", "Was auch immer geschieht, ist das Einzige, was geschehen konnte", "Es beginnt, wenn es beginnt", "Es ist vorbei, wenn es vorbei ist".
- Vorteile: Hohes Engagement, schnelle Bearbeitung komplexer Fragen, Förderung von Kreativität und Vernetzung.
- Einsatzgebiete: Veränderungsprozesse, Strategieentwicklung, Ideensammlungen, Konferenzen mit hohem Vernetzungsbedarf.
- Entwickelt wurde die Methode von Harrison Owen, basierend auf der Beobachtung, dass die produktivsten Gespräche auf Konferenzen meist in den Kaffeepausen stattfinden, nicht in den Vorträgen.

8. Trennung von Regierungsamt und Landes- und Bundesvorsitz

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg hat beschlossen,

der Landesparteitag der SPD Berlin wolle beschließen,

der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands muss auch in Regierungsverantwortung als eigenständige politische Kraft erkennbar bleiben.

Die Statuten werden geändert, so dass Regierungsamt und Vorsitz auf Landes- und Bundesebene getrennt sind.

Begründung

Die SPD ist mehr als der sozialdemokratische Teil einer Bundesregierung. Sie ist eine eigenständige politische Kraft mit eigenen Werten, eigenen Beschlüssen und einem gesellschaftlichen Gestaltungsanspruch, der weit über die Dauer einer Koalition hinausreicht.

Gerade die wiederholten Koalitionen mit CDU und CSU in den vergangenen zwei Jahrzehnten haben jedoch gezeigt, wie schwer es der SPD fällt, ihr eigenständiges politisches Profil in einer gemeinsamen Regierung dauerhaft sichtbar zu halten. Notwendige Regierungskompromisse wurden in der öffentlichen Wahrnehmung immer wieder der SPD selbst zugerechnet. Die Grenze zwischen dem, was sozialdemokratische Überzeugung ist, und dem, was Ergebnis eines Koalitionskompromisses war, wurde zunehmend unscharf.

Diese Entwicklung hat zur Entfremdung eines Teils unserer traditionellen Wählerschaft beigetragen. Bei der Bundestagswahl 2025 erreichte die SPD nur noch 16,4 Prozent. Bei der Landtagswahl 2026 in Baden-Württemberg waren es 5,5 Prozent. In mehreren ostdeutschen Ländern bewegt sich die Sozialdemokratie inzwischen im einstelligen Bereich. Diese Ergebnisse dürfen nicht als vorübergehende Schwankungen behandelt werden. Sie sind ein Warnsignal für die Zukunftsfähigkeit unserer Partei.

Gleichzeitig erleben wir einen dramatischen Aufstieg der AfD. Die liberale Demokratie steht dadurch zunehmend unter Druck. Gerade in einer solchen Situation braucht Deutschland eine starke Sozialdemokratie, die soziale Sicherheit, Freiheit, Solidarität und demokratische Verantwortung glaubwürdig miteinander verbindet. **Der Bedeutungsverlust der SPD ist deshalb nicht allein ein Problem unserer Partei. Eine starke Sozialdemokratie ist ein wichtiger Bestandteil einer stabilen demokratischen Mitte.**

Auch die gegenwärtige schwarz-rote Bundesregierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz stellt die SPD vor dieses strukturelle Problem. Sozialdemokratische Regierungsmitglieder sind an gemeinsam getroffene Kabinetts- und Koalitionsentscheidungen gebunden. Parteivorsitzende haben dagegen zusätzlich die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen aufzugreifen, Beschlüsse und Grundüberzeugungen der SPD zu vertreten und gegebenenfalls deutlich zu machen, wo die Position der Partei von einem innerhalb der Koalition gefundenen Kompromiss abweicht.

Sind beide Mitglieder einer Doppelspitze zugleich Teil der Bundesregierung, wird diese notwendige Unterscheidung erheblich erschwert. Die gesamte Parteispitze ist dann selbst unmittelbar in die Logik und Disziplin des Regierungshandelns eingebunden.

Die Doppelspitze bietet gerade die Chance, beide Aufgaben miteinander zu verbinden: Eine vorsitzende Person kann Regierungsverantwortung tragen und eine enge Verbindung zwischen Partei und Bundesregierung gewährleisten. **Die andere muss die Freiheit haben, zuerst aus der Perspektive der Partei zu sprechen.**

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, Opposition gegen eine Bundesregierung zu betreiben, an der die SPD selbst beteiligt ist. Es geht um etwas Grundsätzlicheres: **Koalitionen verlangen Kompromisse. Parteien brauchen Haltung. Beides darf nicht miteinander verwechselt werden.**

Die SPD muss wieder als eigenständige politische Kraft wahrgenommen werden – mit einem klaren sozialdemokratischen Kompass, einer eigenen Stimme und dem Mut, diese Stimme auch in Regierungsverantwortung hörbar zu machen.

Eine starke Regierung braucht starke Partner. Eine starke Demokratie braucht eine starke Sozialdemokratie. Und eine starke Sozialdemokratie braucht eine Parteiführung, die nicht vollständig Teil der Regierung ist.

9. Keine Regierungsbeteiligung um jeden Preis

Die Kreisdelegiertenversammlung hat beschlossen:

1. Die Aufnahme von Sondierungsgesprächen zu einer rot-grünen-roten Koalitionsregierung unter Führung der Linkspartei begrüßen wir. In den Ergebnissen der Sondierung muss klar zu erkennen sein, dass die Bekämpfung von Kriminalität und Extremismus sowie die finanzielle Stabilität des Landes Berlins in den kommenden fünf Jahren erkennbar ist.

2. Die Linke sowie alle Abgeordneten der Linken im Abgeordnetenhaus müssen sich klar zum Existenzrecht Israels und zum Kampf gegen den Antisemitismus und kriminelle Gruppen in Berlin bekennen.

3. Nach Abschluss etwaiger Sondierungsgespräche einen Landesparteitag einzuberufen. Dieser soll in einem Grundsatzbeschluss darüber entscheiden, ob die SPD Koalitionsverhandlungen aufnimmt.

Begründung

Die SPD ist am 20. September 2026 nach mehr als drei Jahrzehnten aus der Regierungsverantwortung abgewählt worden. Innerhalb von fünf Jahren ist sie vom ersten auf den fünften Platz gefallen und hat 9,3 Prozentpunkte an Stimmen verloren. Die Lage in den Bezirken ist teilweise noch verheerender: In fünf Bezirksämtern stellt die SPD keinen Stadtrat mehr. Damit haben wir insbesondere auf der bezirklichen Ebene erheblich an politischer Gestaltungsmacht verloren.
Zugleich befindet sich die SPD in einem Dilemma. Nach 2016, 2021 und 2023 haben die Parteien des progressiven Lagers erneut eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Dabei ergeben sich jedoch zwei wesentliche Unterschiede:
1. Die SPD wäre in einer Koalition mit der Linken der kleinste Partner.
2. In der Linken gibt es eine lautstarke Minderheit, die durch antisemitische Positionen auffällt und das Existenzrecht Israels zumindest infrage stellt.

Darüber hinaus erleben wir eine zunehmende Verschiebung und Ausdifferenzierung des Parteiensystems. Koalitionsregierungen lassen sich – insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern – zunehmend schwieriger bilden. Parlamentarische Mehrheiten lassen sich vielfach nur noch schwer abbilden. So regieren in Sachsen und Thüringen Minderheitsregierungen, die teilweise mit wechselnden Mehrheiten arbeiten müssen.

10. Drohende Schließung der Amerika-Gedenkbibliothek verhindern – Bibliothekspläne am Alexanderplatz stoppen!

Die Kreisdelegiertenversammlung hat beschlossen:

Die Kreisdelegiertenversammlung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg fordert alle Beteiligten, den Landesvorstand der SPD Berlin und die SPD-Verhandlungsgruppe zum Koalitionsvertrag dazu auf, sich dafür einzusetzen, den Umzug der Zentral- und Landesbibliothek an den Alexanderplatz zu stoppen, und die Amerika-Gedenkbibliothek in Kreuzberg zu erhalten.

Begründung:

Kommt es wie gegenwärtig geplant zum Umzug der Zentral- und Landesbibliothek an den Alexanderplatz, wird die Amerika-Gedenkbibliothek ersatzlos geschlossen. Die AGB ist seit 1954 ein wichtiges kulturelles Highlight für Kreuzberg und ganz Berlin. Die Bibliothek war einst ein Geschenk der USA an Berlin, und ist seither bei der Bevölkerung sehr beliebt. Um den vielen Nutzern ausreichend Raum bieten zu können wurde 2023 ein temporärer Ergänzungsbau hinter dem Gebäude eröffnet.

Seit der Wiedervereinigung 1990 diskutiert man über einen gemeinsamen Standort für eine Zentralbibliothek für ganz Berlin. 1995 wurden die Berliner Stadtbibliothek (Ost) und die AGB (West) zur Zentral- und Landesbibliothek zusammengeschlossen, doch bisher konnte die Teilung in zwei Standorte nicht überwunden werden. Zahlreiche Standorte wurden seither diskutiert: Einzug in das ehem. Flughafengebäude in Tempelhof, Neubau auf dem Tempelhofer Feld. Zuletzt diskutierte man über das ehemalige Kaufhaus Galeries Lafayette, was jedoch an den viel zu hohen Kosten scheiterte.

Bereits im Juni 2018 hat der Senat beschlossen die ZLB am Blücherplatz durch Ergänzungsbauten zur Amerika-Gedenkbibliothek zu errichten. Seit 2019 liegt hierfür eine Machbarkeitsstudie eines Planungsbüros vor. Alle für die Neubauten erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, so dass kein teurer Grundstücksankauf erforderlich ist. Die Bestandsgebäude können auch zukünftig genutzt werden, so dass weniger Neubauten erforderlich sind als bei einem vollständigen Neubau. Es kann daher davon ausgegangen werden dass dieser Standort deutlich kostengünstiger realisiert werden kann als am Luxus-Standort Alexanderplatz.

Zu den Planungen für den Standort Alexanderplatz wurden bisher kein Kaufpreis oder irgendwelche finanziellen Zahlen genannt. Um hier einen sachgerechte Entscheidung treffen zu können, muss geklärt werden dass der Standort am Alexanderplatz bezahlbar ist. Im Landeshaushalt ist hierfür aktuell kein Geld vorgesehen. Die Pläne zum Standort Galeries Lafayette sind an den viel zu hohen Kosten gescheitert, daher ist erstaunlich dass jetzt schon wieder über einen ähnlich luxeriösen und damit teuren Standort verhandelt wird. Dem damaligen CDU-Kultursenator Chialo wurde für sein Engagement für den Standort Galeries Lafayette in der Presse *atemberaubende Ahnungslosigkeit* attestiert.

Wir fordern die vollständigen finanziellen Kosten, die das Land Berlin für den Standort Alexanderplatz aufzubringen hat, rechtzeitig vor einer Entscheidung über den Standort

offenzulegen. Nur so ist eine sachgerechte Prüfung und der Vergleich mit dem Standort AGB möglich.

Klärungsbedarf besteht auch ob ausreichend Flächen am Alexanderplatz vorhanden sind: Das Galeria-Kaufhaus – welches verkleinert erhalten bleiben soll - hat eine Verkaufsfläche von 35.000 m², der Flächenbedarf wie er an der AGB realisiert werden soll beträgt 38.000 m² Nutzfläche. Sollte angesichts der erneuten Insolvenz von Galeria die Liegenschaft alleine von der ZLB genutzt werden, stellt sich die Frage wie stark die Kosten dann ansteigen werden. Völlig unklar ist ebenfalls, wie das Gebäude für die Bibliotheksnutzung ertüchtigt werden kann: Bücher haben ein sehr hohes Gewicht, weshalb eine deutlich höhere Deckentraglast als für Wohn-, Büro- oder Verkaufsflächen erforderlich ist. Die Deckentraglast sollte mindestens 6 KN/m² – also mehr als 600 kg/m² – betragen. Ob dies hier überhaupt möglich ist, und mit welchen Kosten diese verbunden ist, wurde bisher nicht geprüft.

Wir brauchen nach Jahrzehnten der Diskussion jetzt endlich eine Lösung. Positiv am Standort AGB ist die verkehrsgünstige Lage am südlichen Ende der Friedrichstadt, unmittelbar am Kreuzungs- bahnhof Hallesches Tor der U-Bahn-Linien U6 sowie U1 und U3. Eine optimale ÖPNV-Anbindung in alle vier Himmelsrichtungen ist gewährleistet, so dass Nutzer aus allen Stadtbezirken die ZLB schnell erreichen können."

Begründung Initiativcharakter: Am Donnerstag 17.9.2026 hat der CDU-Spitzenkandidat und Berliner Finanzsenator mit dem Eigentümer des Kaufhausgebäudes am Alexanderplatz eine Absichtserklärung (LOI / Letter of Intend) unterzeichnet, in dem der Wille zum Erwerb des Gebäudes für den Einzug der Zentral- und Landesbibliothek ausgedrückt wird. Dies kam sehr überraschend, denn noch Ende Juli 2026 hatte der Eigentümer Commerzreal verkündet, dass man davon ausgeht dass die Verhandlungen mit dem Land Berlin über den Einzug der Zentral- und Landesbibliothek scheitern, und man deshalb an Alternativlösungen arbeite.

In der vergangenen Woche wurde in den Medien über Verhandlungen mit dem Eigentümer der Immobilie am Alexanderplatz berichtet, welche schon Ende Oktober 2026 abgeschlossen sein soll.

Am 19.9.2026 haben wir übrigens schon mal angefangen, und einen *symbolischen* ersten Spatenstich für die Ergänzungsbauten an der AGB gesetzt. Arbeiten wir gemeinsam daran, dass wir hier schon bald wirklich den ersten Spatenstich setzen können!